

Stellungnahme des bevh - Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. -

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Berlin, 28. Juli 2014 | Version 1.0

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Public Affairs | Datenschutz | Rechtspolitik

Wesentlicher Gegenstand der vorliegenden Gesetzesinitiative ("UKlag-E") ist eine Ergänzung des Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Nach dem Willen der Entwurfsverfasser sollen datenschutzrechtliche Normen zukünftig von Gesetzes wegen als verbraucherschützende Norm eingeordnet werden. Qualifizierten Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG soll in der Folge in Fällen unzulässiger Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen ein eigener Unterlassungsanspruch sowie ein Anspruch auf Beseitigung zustehen.

Die deutsche E-Commerce- und Versandhandelsbranche lehnt den Entwurf ab.

Zum einen verstößt der Entwurf in wesentlichen Teilen gegen geltendes europäisches Recht und begegnet auch im weiteren schwerwiegenden Bedenken, sowohl in materiell-rechtlicher als auch in prozessualer Hinsicht. Zum anderen bestehen schon heute erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Entwurfs mit zu erwartendem Gemeinschaftsrecht, namentlich der geplanten EU-Datenschutzgrundverordnung. Letztlich würden sich Parlament und Regierung bei unveränderter Übernahme des Entwurfs auch politisch in direkten Widerspruch zu bislang vertretenen Positionen begeben. Die noch in den zurückliegenden Legislaturperioden vorherrschende eindeutige Positionierung der Bundesregierung sowie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen die nun angedachte Ausweitung des Anwendungsbereiches des UKlaG beanspruchte dann augenscheinlich keine Gültigkeit mehr. Nachfolgend haben wir die aus Sicht der Deutschen E-Commerce- und Versandhandelsbranche bestehenden Defizite des Entwurfs sowie die zu erwartenden negativen Auswirkungen dargestellt.



1. Die Kritik des bevh im Überblick

- Datenschutz und Verbraucherschutz verfolgen unterschiedliche Schutzziele. Dem nationalen Gesetzgeber ist es infolge kollidierenden nationalen sowie europäischen Rechts verwehrt, beide Rechtsmaterien durch Legislativakt einander gleichzusetzen. (weiter unter 2.)
- → Die Einführung einer zweiten Kontroll- und Sanktionsinstanz im Datenschutzrecht ist mit europäischem Recht unvereinbar, unsystematisch und führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit. (weiter unter 3.)
- → Das Datenschutzrecht ist als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch prozessual ein Individualrecht. Die Rechtewahrnehmung durch Kollektivorgane verstößt gegen europäisches Recht. (weiter unter 4.)
- ➡ Ein Beseitigungsanspruch ist mit europäischem Recht unvereinbar und nicht geeignet, den Bedürfnissen des Einzelnen gerecht zu werden. (weiter unten 5.)

2. Datenschutz und Verbraucherschutz verfolgen unterschiedliche Schutzziele

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG-E sollen "Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten" in Zukunft als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes gelten. Nach der Gesetzesbegründung sollen hiervon auch solche datenschutzrechtlichen Vorschriften erfasst werden, die "nicht nur für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Verbrauchern gelten, sondern auch für den Umgang mit anderen personenbezogenen Daten". Als direkte Folge sollen anspruchsberechtigte Stellen im Sinne des § 3 UKlaG Unternehmen künftig im Falle der Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften auf Unterlassung in Anspruch nehmen können. Die geplante Gesetzesänderung ist sowohl mit geltendem nationalem Recht als auch mit Vorgaben des Gemeinschaftsrechts unvereinbar.



2.1 Nationales Recht

Die Gesetzesinitiative führt zu einem Bruch im deutschen Rechtssystem. Die Schutzgüter von Verbraucherschutz und Datenschutz sind nicht deckungsgleich. Während verbraucherschützende Normen die Gesamtheit aller Maßnahmen umfassen, die natürliche Personen in ihrer Rolle als Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen sollen, beschreibt der Datenschutz einen Teilaspekt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz schützt die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher als Marktteilnehmer. Die informationelle Selbstbestimmung adressiert dementgegen als Schutzsubjekt alle natürlichen Personen, bspw. auch Kaufleute, Freiberufler, Patienten, Mitarbeiter, kurzum auch solche natürlichen Personen, die nicht als Verbraucher am Markt agieren. Normen des Datenschutzrechts verfolgen danach gerade nicht das Ziel, die freie Entscheidung des Einzelnen in seiner Rolle als Verbraucher am Markt zu schützen.

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass nach der Rechtsprechung datenschutzrechtliche Vorgaben jedenfalls auch den Schutz von Verbrauchern bezwecken. Diese Darstellung ist unzutreffend, jedenfalls aber verkürzt dargestellt. Richtig ist, dass sowohl der BGH als auch diverse Oberlandesgerichte die Einordnung des Datenschutzrechts als verbraucherschützende Norm abgelehnt haben, vgl. etwa:

- BGH, Urteil. v. 16.7.2008, Az. VIII ZR 348/06
- OLG Dresden, Urteil v. 26.3.2013, Az. 14 U 1776/12
- OLG München, Urteil v. 12.1.2012, Az. 29 U 3926/11
- OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 30.6.2005, Az. 6 U 168/04
- OLG Düsseldorf, Urteil v. 20.2.2004, Az. I-7 U 149/03

Allen vorgenannten Urteilen ist gemein, dass Bestimmungen des Datenschutzrechts gerade nicht als Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), d.h. nicht als den Verbraucher am Markt schützende Norm eingestuft wurden. Unter Verweis auf den höchstpersönlichen Charakter des Datenschutzrechts wurde eine Fruchtbarmachung des Wettbewerbsrechts bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben stets abgelehnt.

Diese Auffassung hat auch die Bundesregierung bis heute wiederkehrend vertreten. So wurde im Rahmen der letzten Reform des BDSG im Jahr 2009 die Schaffung einer Aktivlegitimation für Verbraucherschutzorganisationen abgelehnt und



unzweideutig darauf verwiesen, dass "das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein höchstpersönliches Recht des jeweils Betroffenen [ist]. Beeinträchtigungen dieses höchstpersönlichen Rechts sollten deshalb weiterhin grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden können.", vgl. BT-Drs. 16/12011, S. 53. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat diese Position in der zurückliegenden 17. Legislaturperiode bestätigt und sich gegen die Schaffung von Verbandsklagerechten in Fällen datenschutzrechtlicher Verstöße ausgesprochen, vgl. 17/11325, S. 4. Warum diese gefestigte Rechtsauffassung heute keinen Bestand mehr haben soll, ist nicht erklärlich.

2.2 Europäisches Recht

Auch das Europäische Recht spricht an dieser Stelle eine eindeutige Sprache: Ohne Ausnahme geht der Europäische Gesetzgeber bei der Kodifizierung datenschutzrechtlichen Vorgaben einerseits und von verbraucherschützenden Normen andererseits von zwei unterschiedlichen, sich voneinander abgrenzenden Schutzzwecken dieser Rechtsgebiete aus. Beide den Datenschutz regulierenden EU-Richtlinien (95/46/EG und 2002/58/EG) benennen jeweils in Artikel 1 als Normzweck "den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen". Durch das Datenschutzrecht geschützt werden sollen persönliche, individuelle Rechtspositionen. Den Verbraucher schützende Normen adressieren dem entgegen auch auf Europäischer Ebene natürliche Personen gerade nicht in ihrer Funktion als Träger individueller Rechtspositionen. Auch der Europäische Verbraucherschutzbegriff hat als Schutzgut das Kollektiv bzw. die funktionale Rolle Einzelner – die Verbrauchereigenschaft – im Blick.

Mit Art. 169 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) findet sich diese Abgrenzung auch im primären Europäischen Recht verankert. Danach leistet die Europäische Union zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus Beiträge allein in den kollektivrechtlich bedeutsamen Bereichen Gesundheit, Sicherheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit und Informationsfreiheit. Der Bereich Datenschutz, als wesentlicher Aspekt der EU-Grundrechtecharta, taucht als Beispiel eines schützenswerten Verbraucherinteresses nicht auf. Der damit vorgegebene, auf die Rolle des Einzelnen am Markt bezogene Fokus des Verbraucherschutzes setzt sich auch im sekundären Europarecht fort. So haben auch den Verbraucherschutz wesentlich ausgestaltende Richtlinien ausschließlich Kollektivinteressen zum Regelungsgegenstand. Gemäß Art. 1 RL 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) ist Richtlinienzweck der Schutz der "wirtschaftliche



Interessen der Verbraucher", also das Kollektivinteresse einer definierten Rolle am Markt. Individuelle Rechtspositionen, konkret der Schutz der Privatsphäre, fallen nicht unter den Normzweck. Schließlich fehlen in der Auflistung in Anhang I RL 2009/22/EG (Unterlassungsklagenrichtlinie), anders als die RL 2005/29/EG, beide Datenschutzrichtlinien. Der Europäische Gesetzgeber hatte diese gerade wegen des fehlenden kollektivrechtlichen Moments bewusst nicht aufgenommen.

2.3 Keine Konstitutivwirkung nationalen Rechts

Geltendes nationales als auch europäisches Recht weisen Datenschutz und Verbraucherschutz unterschiedliche Schutzzwecke zu. Durch Legislativakt soll nunmehr "verbindlich beantwortet" werden, dass diese über Jahre durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vertretene Auffassung unzutreffend gewesen sein soll. Gesetzliche Vorgaben erhalten ihren verbraucherschützenden Charakter jedoch nicht durch einen gesonderten konstitutiven Akt des nationalen Gesetzgebers. Gesetzliche Vorgaben lassen sich nur insoweit als den Verbraucher schützend qualifizieren, als dies durch Sinn und Zweck sowie den europarechtlichen Rahmen der jeweiligen Norm vorgegeben ist. Nationales Recht ist auch an dieser Stelle richtlinienkonform auszulegen, eine konstitutive Wirkung durch nationales Recht ist in diesem Bereich schlicht nicht denkbar.

Die Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG-E läuft damit gänzlich ins Leere und verstößt aufgrund fehlender Differenzierungen gegen europäisches Recht. Dies gilt erst recht nach einem Blick auf die Entwurfsbegründung, wonach die Qualifizierung als verbraucherschützende Norm nicht allein für Normen gelten soll, die für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Verbrauchern gelten, "sondern auch für den Umgang mit anderen personenbezogenen Daten". Zum einen wurden beide Datenschutzrichtlinien bewusst nicht in Anhang I RL 2009/22/EG aufgenommen (vgl. oben 2.2). Der europäische Gesetzgeber hat hierüber zu erkennen gegeben, dass er dem Datenschutz gerade keinen kollektivrechtlichen Stellenwert beimisst. Zum anderen verbietet Art. 4 RL 2005/29/EG den Mitgliedstaaten jede Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die mit dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich zusammenhängen. Die geplante Erweiterung des Unterlassungsklagengesetzes geht jedoch ersichtlich über die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG hinaus und verstößt damit mittelbar gegen den vollharmonisierenden Ansatz der UGP-Richtlinie.



3. Keine Aufspaltung der Kontroll- und Sanktionsstruktur im Datenschutz

Die deutsche Datenschutzaufsicht ist von Gesetzes wegen exklusiv den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zugewiesen. Der Gesetzentwurf setzt sich über diese ausschließliche Aufgabenzuweisung hinweg. Die darüber drohende Kontrolle neben der Kontrolle ist **mit europäischem Recht nicht vereinbar** und muss daher vermieden werden.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 RL 95/46/EG haben die Mitgliedstaaten eine oder mehrere öffentliche Stellen mit der Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu beauftragen. Nach den Motiven des europäischen Gesetzgebers sollen allein öffentliche Stellen infolge ihrer unmittelbaren Grundrechtsbindung die Gewähr dafür übernehmen können, dass bei Anwendung und Auslegung des Rechts im Einzelfall stets ein angemessener Ausgleich der beteiligten Interessen zugrunde gelegt wird. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne der RL 2009/22/EG, namentlich Verbraucherschutzorganisationen, sind naturgemäß nicht in gleichem Maße neutral sondern vielmehr – satzungsgemäß – den Partikularinteressen einer definierten Personengruppe verpflichtet. Diese intendierte Perspektive ist mit der Vorgabe zur Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den beteiligten, nicht selten widerstreitenden Interessen denklogisch unvereinbar. Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit im Bereich des Datenschutzes muss daher wie im europäischen Recht vorgesehen, zwingend exklusiv in der Obhut einer öffentlichen Stelle verbleiben.

Die geplante Etablierung einer weiteren Kontroll- und Sanktionsinstanz führte in der Praxis zudem zu einer weiteren Zersplitterung der Auslegung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Was durch Aufsichtsbehörden, nicht selten als Ergebnis eines Dialogs mit der Daten verarbeitenden Wirtschaft, als Auslegungsstandard etabliert wird, muss sich nicht mit der Sichtweise qualifizierter Einrichtungen decken. Im Ernstfall wird dieselbe Rechtsfrage gänzlich unterschiedlich beantwortet. Daten verarbeitende Stellen sähen sich dann der unheilvollen Situation ausgesetzt, stets die konservativere Auslegung heranziehen zu müssen. Naturgemäß würde es sich dabei regelmäßig um die der Verbraucherschutzorganisationen handeln. Die Folgen wären deren zwei: Erstens wären die Unternehmen zur Vermeidung von Angriffen gezwungen, den Umfang der Datenverarbeitung noch weiter zu reduzieren. Jedoch sind gerade im Online- und Versandhandel Unternehmen aufgrund des fehlenden unmittelbaren Kundenkontaktes darauf angewiesen, auf Daten basierende Entscheidungen zu treffen. Würde die Möglichkeit zu einer angemessenen Datenverarbeitung



künftig weiter beschränkt, hätte dies *massive Folgen* auf die Wirtschaftlichkeit einer gesamten Branche. Für die deutsche Gesetzgebung mittlerweile klassisch, führte dies zu einer weiteren Benachteiligung deutscher Unternehmen gegenüber europäischen und transatlantischen Wettbewerbern. Durch die Aufspaltung des Rechtsweges würde diese zunächst das materielle Recht betreffende Uneinheitlichkeit auch auf prozessualer Ebene perpetuiert.

Als zweite Folge wäre daneben unmittelbar die Stellung der Datenschutzaufsichtsbehörden tangiert. Nach der Entscheidung des EuGH haben es die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass diese Ihre von Gesetzes wegen zugewiesene Aufsichtstätigkeit *in vollständiger Unabhängigkeit* wahrnehmen, vgl. Urteil. v. 9.3.2010, Az. C-518/07. Qualifizierte Einrichtungen unterliegen aber keiner Bindungswirkung bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Widersprüchliche Ansichten sind vorprogrammiert und zwingen Aufsichtsbehörden im Zweifel zu einer unfreiwilligen Selbstbindung. Mit der durch das höchste Europäische Gericht vorgegebenen Unabhängigkeit ist die in dem Entwurf angedachte parallele faktische Aufsichts- und Sanktionsfunktion qualifizierter Einrichtungen mithin nicht vereinbar.

4. Kein Kollektivklagerecht bei Individualrechtspositionen

Der individualrechtliche Charakter des Datenschutzrechts setzt sich auch in prozessualer Hinsicht fort. Eine klageweise Durchsetzung datenschutzrechtlicher Rechtspositionen durch ein Kollektivorgan ist im europäischen Recht nicht vorgesehen. Der Referentenentwurf setzt sich auch an dieser Stelle über europäisches Recht hinweg.

Im europäischen Recht ist die Möglichkeit zur klageweisen Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Verstößen abschließend geregelt. Beide EU-Datenschutzrichtlinien weisen allein dem Betroffenen das Recht zu, im Klagewege gegen die Verletzung seiner Rechte vorzugehen. Zwar weist Art. 28 Abs. 4 RL 95/46/EG auch "Verbänden" das Recht zu, Eingaben bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu platzieren. Dieses abgeleitete Recht ist jedoch abschließend und eben nur auf jene Eingabefälle beschränkt. Gerichtliche Rechtsbehelfe können nach der unzweideutigen Aussage der Richtlinie in Artikel 22 allein durch den Betroffenen wahrgenommen werden. Das Wort Verbände findet sich dort gerade nicht. Der europäische Gesetzgeber gibt darüber zu erkennen, dass er die Möglichkeit der Rechtewahrnehmung durch Verbände zwar kennt, diese aber bewusst auf die Möglichkeit zur Eingabe bei



einer Aufsichtsbehörde *beschränken* wollte. Anderenfalls hätte der europäische Gesetzgeber auch in Art. 22 RL 95/46/EG eine Aktivlegitimation für Verbände vorgesehen. Sich über diese Grundaussage hinwegzusetzen, ist dem nationalen Gesetzgeber aufgrund des vollharmonisierende Ansatzes der RL 95/46/EG (vgl. EuGH, Urteil v. 24.11.2011, Az. C-468/10 und C-469/10) definitiv verwehrt.

Die vorgenannte Grundausrichtung des europäischen Gesetzgebers findet sich auch in der RL 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie). Gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie gelten die Bestimmungen des Kapitels III der RL 95/46/EG über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen auch für Verstöße gegen innerstaatliche Vorschriften, die aufgrund der ePrivacy-Richtlinie erlassen wurden. Die ePrivacy-Richtlinie verweist damit auch auf Artikel 22 der RL 95/46/EG, der wie dargestellt allein dem Betroffenen die klageweise Durchsetzung seiner Rechte zuspricht, nicht aber Verbänden. Bestätigt wurde diese gesetzgeberische Entscheidung zudem im Rahmen der Reform der ePrivacy-Richtlinie. Der durch die RL 2009/136/EG um einen Absatz 6 ergänzte Art. 13 weist erneut allein den Betroffenen, "natürlichen oder juristischen Personen", eine Klagerecht zu. Verbraucherverbände haben mithin nach beiden Datenschutzrichtlinien kein Mandat, im Klagewege gegen Datenschutzverstöße vorzugehen.

5. Kein kollektiver Beseitigungsanspruch bei Individualrechtspositionen

Zukünftig soll neben den Unterlassungs- auch ein Beseitigungsanspruch treten. Nach dem Entwurfstext wird dieser Anspruch unbeschränkt gelten. Erst in der Entwurfsbegründung findet sich der Hinweis, wonach dieser Beseitigungsanspruch allein auf die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten abzielen soll. Anders formuliert soll nach dem Entwurf allein eine etwa ohnehin nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG bestehende Löschverpflichtung durch eine qualifizierte Einrichtung prozessual durchsetzbar sein. Der Beseitigungsanspruch ist missverständlich und droht den Verbraucher gegen dessen Willen zu "schützen".

Die durch den Entwurf vorgenommene unzulässige Verschmelzung von Datenschutz- und Verbraucherrecht (vgl. oben 2.) setzt sich an dieser Stelle nicht nur fort. Vielmehr verschärft sich die oben dargestellte Diskrepanz noch einmal, da nunmehr sogar höchstpersönliche Rechte des Dritten Abschnitts, Zweiter Unterabschnitt, des BDSG, der mit "Rechte des Betroffenen" überschrieben ist, der Wahrnehmung durch ein Kollektivorgan übertragen werden sollen. Eine solches Sachwaltertum im vermeintlichen Kollektivinteresse widerspricht nicht nur – wie oben dargestellt –



europäischem Recht. Vielmehr droht ein solcher Beseitigungsanspruch darauf hinauszulaufen, höchstpersönliche Rechte des Betroffenen im Zweifel auch gegen dessen Willen durchzusetzen. Mögen Fälle, in denen bspw. über eine formal fehlerhafte Einwilligungserklärung die werbliche Nutzung personenbezogener Daten "legitimiert" wurde, jedenfalls nicht auszuschließen sein, kann hieraus längst nicht der Schluss gezogen werden, der Adressat wolle keine Werbung mehr beziehen. Setzt sich die qualifizierte Einrichtung nun aber mit Ihrem Begehr auf Beseitigung, d.h. auf Löschung der betroffenen Daten durch, wird darüber der Verbraucher letztlich gegen seinen Willen "geschützt". Hierfür in kein Anlass ersichtlich: Steht fest, dass ein Fall des § 35 BDSG vorliegt und weigert sich das Unternehmen die gesetzliche Folge (Löschung, Sperrung) herbeizuführen, ist es dem Verbraucher unbenommen, hiergegen auf dem Beschwerde- oder Klagewege vorzugehen. Für einen Beseitigungsanspruch besteht schlicht kein Regelungsbedarf.

Über den bevh

Dank E-Commerce und Internet ist der Versandhandel so vital wie nie. Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) ist die Branchenvereinigung der Interaktiven Händler (d.h. der Online- und Versandhändler). Dem bevh gehören Versender mit gemeinsamem Katalog- und Internet-Angebot, reine Internet-Händler, Teleshopping-Unternehmen, Apothekenversender, Händler mit Heimat im Stationärhandel und Händler auf den Online-Marktplätzen an. Die Branche setzt aktuell jährlich im Privatkundengeschäft allein mit Waren über 48 Mrd. Euro um. Der Online-Handel mit Waren hat daran einen Anteil von rund 80 Prozent. Der jährliche Gesamtumsatz im Geschäft mit gewerblichen Kunden wird auf mindestens 8,8 Mrd. Euro geschätzt. Neben den Versendern sind dem bevh auch namhafte Dienstleister angeschlossen.

Der bevh vertritt die Brancheninteressen aller Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber sowie Institutionen aus Politik und Wirtschaft. Darüber hinaus gehören die Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen und Trends, die Organisation des gegenseitigen Erfahrungsaustausches sowie fachliche Beratung zu den Aufgaben des Verbands.